



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 31. Juli 2015

Nummer 31

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>269</b>	der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	277
163 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Am Waldhof“, im Gebiet der Stadt Ochtrup, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet	269	166 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	278
164 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	277	167 Schulorganisation; Genehmigung und Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Bottrop und Gelsenkirchen	278
165 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a			

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 163 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Am Waldhof“, im Gebiet der Stadt Ochtrup, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet

##### Präambel:

Diese Verordnung umfasst das ca. 1 km südlich der Ortschaft Welbergen im Südosten der Stadt Ochtrup, Kreis Steinfurt, gelegene Naturschutzgebiet „Am Waldhof“. Das 108,1 ha große Naturschutzgebiet wird neben dem größeren Stillgewässer, das bereits im Jahre 1994 als Naturschutzgebiet ausgewiesen wurde, überwiegend durch Wald- und Grünlandflächen mit stehenden Binnengewässern geprägt und liegt im Naturraum Westmünsterland.

Das großflächige Waldgebiet hat besondere Bedeutung durch seinen teilweise alten Baumbestand, seine strukturelle Vielfalt und seine variierenden Feuchteausprägungen naturnaher Waldtypen. Es überwiegt ein altersheterogener Laubwald aus Buchen und Stieleichen mit einem ca. 100 Jahre alten Bestand um den "Waldhof". Weiterhin finden sich in feuchten Senken von Birken und Erlen dominierte Waldbereiche. Kleinräumig sind auch Fichtenaufforstungen und Pappelreihen vorzufinden. Durch das Waldgebiet fließen der Gauxbach sowie das in diesen einmündende Nebengewässer, der Ossenbach. Nördlich der Bundesstraße 54n stocken Kiefernwälder, teilweise mit Birken und Buchenwäldern und Kiefern als Überhälter auf Binnendünen. Im Süden grenzen an das Waldgebiet verschiedene Feldgehölze, Grünland mit feuchter Ausprägung, Acker und Gewässer.

In den Grünlandflächen befinden sich mehrere kleine Stillgewässer und Blänken, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Straßenbau angelegt worden sind. Bei dem ehemaligen Baggersee im Westen handelt es sich um ein nährstoffarmes Stillgewässer mit schützenswerten Tier- und Pflanzenarten. Den hohen ökologischen Wert machen die offenen und sandigen Ufer des Baggersees aus, auf denen sich zahlreiche, zum Teil gefährdete Arten der nährstoffarmen Gewässer angesiedelt haben.

Das Naturschutzgebiet ist von großer Bedeutung für den Biotopverbund und für den Erhalt der Biodiversität. Dazu tragen insbesondere der Waldbestand mit altem Baumbestand, das Feuchtgrünland, der Gauxbach und die naturnahen Kleingewässer mit mehreren gesetzlich geschützten Biotopen bei.

Wichtige Ziele der Schutzgebietsausweisung sind der Erhalt und die Entwicklung eines strukturreichen Lebensraumes mit Laub- und Mischwäldern, Grünland sowie kleineren, eingestreuten Stillgewässern und Blänken sowie die Verbesserung der Naturnähe des Gauxbaches.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

##### Inhalt

##### Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet und Abgrenzung
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotregelungen
- § 4 Landwirtschaftliche Regelungen

- § 5 Waldbauliche Regelungen
- § 6 Jagdliche Regelungen
- § 7 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 8 Befreiungen
- § 9 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 10 Bußgeld- und Strafvorschriften
- § 11 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 12 Inkrafttreten

#### Anlagen

Anlage I : Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000

Anlage II : Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000

#### Rechtsgrundlagen

##### Aufgrund

- des § 42a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 876),

wird - hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW - verordnet:

#### § 1

##### Schutzgebiet und Abgrenzung

- (1) Das Naturschutzgebiet „Am Waldhof“ ist 108,1 ha groß und liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Stadt Ochtrup, Gemarkung Ochtrup.  
Die Lage des Gebietes ist in der Karte  
- im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage I)  
und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte  
- im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarte, Anlage II) dargestellt.  
Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke  
Gemarkung Ochtrup  
Flur 91  
Flurstücke 7, 45 - 47, 57 - 59, 75, 79 tlw., 80, 82, 85 tlw., 86 tlw., 97 - 106, 108, 110 - 114, 115 tlw., 118 tlw., 119 - 123, 124 tlw., 137, 138, 141 tlw.  
Flur 92

Flurstücke 21, 28, 29 tlw., 32 tlw., 54, 81 tlw., 83, 84

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1 : 5 000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

- (2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
  - a) Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
Dienstgebäude Overberghaus  
Albrecht-Thaer-Straße 9  
48147 Münster
  - b) Landrat des Kreises Steinfurt  
- Untere Landschaftsbehörde -  
Tecklenburger Str. 10  
48565 Steinfurt
  - c) Bürgermeister der Stadt Ochtrup  
Prof.-Gärtner-Straße 10  
48607 Ochtrup

#### § 2

##### Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
  - a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und zum Teil stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von Wald-, Wiesen- und Offenlandvögeln, Amphibien und Wirbellosen sowie von seltenen, zum Teil gefährdeten Pflanzen und Pflanzengesellschaften des Waldes und der Binnendünen;
  - b) zur Erhaltung und Entwicklung großflächiger, in ihrer räumlichen Geschlossenheit hervorragender Grünlandkomplexe mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna;
  - c) zum Schutz und zur Entwicklung der Fließgewässer;
  - d) zur Erhaltung und Entwicklung des entstandenen Stillgewässers als bedeutendes Ruhe- und Nahrungsgewässer für verschiedene Wasservogelarten;
  - e) zum Erhalt und zur Sicherung der natürlichen Geländemorphologie einschließlich der gebietstypischen Bodenstrukturvergesellschaftungen mit dem Vorkommen schutzwürdiger Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential;

- f) aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie natur- und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;
  - g) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen;
  - h) wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes, insbesondere wegen der hohen Strukturvielfalt und des daraus resultierenden, ausgeprägten Standortmosaiks;
  - i) als Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung.
- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für die Grünlandbereiche sind die Erhaltung und weitere Entwicklung der halboffenen Landschaft, die durch eine Vielzahl unterschiedlicher Biotoptypen charakterisiert ist. Dabei sind die Grünlandflächen in ihrer natürlichen Ausprägung zum Schutz gefährdeter Arten und zum Erhalt der hohen Strukturvielfalt auch zukünftig extensiv zu nutzen. Zur Sicherung eines naturraum- und standorttypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes sind Grundwasserabsenkung und Eutrophierung zu vermeiden.
- (4) Zur Förderung eines strukturreichen Laubwaldkomplexes mit für die natürlichen Waldgesellschaften typischen Arten sollen die Bestände durch naturnahe Bewirtschaftung in naturnahe Laubwälder mit ihren verschiedenen Entwicklungs- und Altersphasen einschließlich der Alt- und Totholzphase und in ihren standörtlich typischen Variationsbreiten überführt werden.

**§ 3**

**Allgemeine Verbotregelungen**

- (1) Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen, insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
- 1. Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist.
- Begriffsbestimmung:  
Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom

01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z.B. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Jagdkanzeln und Stege sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

Unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender geschlossener Jagdkanzeln in der Zeit vom 15.07. bis 01.03.;

Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten, Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme genehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen;

- 2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen, zu ändern oder zu unterhalten.

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sind außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

- 3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.

Unberührt bleibt die Errichtung ortsüblicher Weide- sowie Forstkulturzäune;

- 4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern.

Unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

- 5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen oder Sachen dienende Anlagen aufzustellen; Kraftfahrzeuge,

- Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern, zu grillen, zu zelten oder Feuer zu machen;
  7. Anlagen für den Motor-, Wasser-, Schieß-, Luft- oder Modellflugsport zu errichten;
  8. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft-, und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;
  9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;
  10. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer, die über die Maßnahmen zur Sicherstellung des schadlosen Hochwasserabflusses hinausgehen, ohne Zustimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
  11. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer beeinträchtigen können;
  12. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen)
  13. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisflächen zu betreten bzw. zu befahren;
  14. die Flächen außerhalb vorhandener Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen.

Unberührt bleiben:

- a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung,
- b) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
- c) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd

sowie das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln in der Zeit vom 15.07. - 01.03.,

- d) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung, insbesondere durch den § 3 Abs. 3 Nr. 19 dieser Verordnung eingeschränkt ist,
  - e) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;
15. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen.
- Unberührt bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei sowie der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht für die Ausbildung von Jagdhunden.
16. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
- Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Forstwirtschaft oder Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach den §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten;
17. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen.

Unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach § 4, 5 und 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder

- Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;
18. Bäume und wildwachsende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren oder Pilzen).  
Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht nach § 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
19. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z.B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;
20. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;
21. Pflanzenschutzmittel (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel) und Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
22. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Schädlingsbekämpfungsmitteln zu behandeln, zu düngen oder zu kälken.  
Unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z.B. Flächenstilllegungsprogramm) zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung, soweit ein Anspruch darauf besteht.

§ 4

**Landwirtschaftliche Regelungen**

- (1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis in bisheriger Art und bisherigem Umfang fortgeführt werden.  
Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4

aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

Hinweis:

*Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. des Kreiskultur-landschaftsprogramms des Kreises Steinfurt (KULAP) bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen gemäß § 3a Abs. 2 LG nach Vertragsablauf wieder in ihren Ursprungszustand zurückgeführt werden, soweit nach Ablauf des Vertrags ein Recht darauf besteht. § 14 Abs. 3 Nr.1 BNatSchG ist zu beachten.*

- (2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.

Unberührt bleiben Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde. Die Anzeige muss mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme erfolgen.

Begriffsbestimmungen:

**Umwandlung** ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

**Pflegeumbruch** ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

2. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, organische und chemische Düngemittel, Silage und Futtermittel sowie andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte im Gebiet zu lagern;
3. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel oder Wirtschaftsdünger auf Brachflächen anzuwenden;
4. die Pflanzendecke abzubrennen;
5. die im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Planfeststellungsbeschluss der B 54 im Naturschutzgebiet liegenden Kompensationsflächen in anderer Weise zu bewirtschaften als festgesetzt.

§ 5

**Waldbauliche Regelungen**

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

Im gesamten Naturschutzgebiet

1. den Laubbaumanteil zu verringern;
2. Bäume mit Horsten, Höhlenbäume oder stehendes Totholz zu fällen oder auf andere Weise zu entfernen.  
Unberührt bleiben Maßnahmen der Verkehrs-sicherung;
3. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten in Biotopen nach § 30 BNatSchG vorzunehmen;
4. Waldflächen mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückwege und Rückegassen zu befahren;
5. Nutzholz, Schlagabraum und Reisig in oder am Rande von gesetzlich geschützten Biotopen abzulagern;
6. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel aller Art anzuwenden oder zu lagern oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz im Schutzgebiet vorzunehmen;  
Unberührt bleibt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen;
7. Kahlhiebe vorzunehmen.  
Begriffsbestimmung:  
Als Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes gelten alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.  
Unberührt bleiben Maßnahmen zur Biotopverbesserung.

## § 6

### Jagdliche Regelungen

- (1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:
  1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker oder Wildfütterungsplätze einschließlich Kirtungen außerhalb von Ackerflächen anzulegen sowie vorhandene Wildäsungsflächen oder Wildäcker zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmitteln und Bodenbehandlungsmitteln) oder sonstigen Bioziden zu behandeln;
  2. Wildfütterungen - auch in Notzeiten - auf Grünland, Brachflächen, innerhalb von Biotopen nach § 30 BNatSchG oder in sowie an Gewässern vorzunehmen;
  3. die jagdlichen Einrichtungen in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. zu nutzen.  
Ausnahme:  
Auf Antrag wird die Einrichtung durch die Untere Landschaftsbehörde oder von ihr autorisierten Personen vorzeitig freigegeben, wenn Schutz-

zweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

Alternativ kann vom Inhaber/von der Inhaberin des Jagdrechts mit der Höheren und Unteren Landschaftsbehörde eine Vereinbarung über die Regelung der Nutzung der jagdlichen Einrichtungen abgeschlossen werden, die an die Stelle der Regelungen des ersten Satzes dieser Ziffer tritt;

4. jagdbare Tiere auszusetzen;
5. die Fallenjagd auszuüben und „Kunstabauten“ (z.B. zur Fuchsbejagung) anzulegen;

#### Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag für das Aufstellen von Lebendfallen eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

- (2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 6 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

## § 7

### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten;
3. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 15 dieser VO);
4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3, 4 und 5;

6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG i.V.m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 6;
7. die Durchführung von Exkursionen sowie wissenschaftlichen, bodenkundlichen, geologischen und ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;  
*Hinweis:*  
*Diese Unberührtheit ersetzt nicht die erforderliche Information und das eventuell notwendige Einverständnis des Flächeneigentümers. Die Rechte des Eigentümers der Flächen werden hierdurch nicht berührt.*
8. das Aufstellen und die Nutzung eines Bauwagens im Rahmen von Arbeitseinsätzen der Camphill Dorfgemeinschaft Sellen auf den Flurstücken 45 und 75 der Flur 91, Gemarkung Ochtrup.

**§ 8  
Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
  - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist
 oder
  - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

**§ 9  
Gesetzlich geschützte Biotope**

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

**§ 10  
Bußgeld- und Strafvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs.1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 -

6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

**§ 11  
Verfahrens- und Formvorschriften**

Gemäß § 42a Abs. 4 Satz 2 wird auf § 42a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 12  
Inkrafttreten**

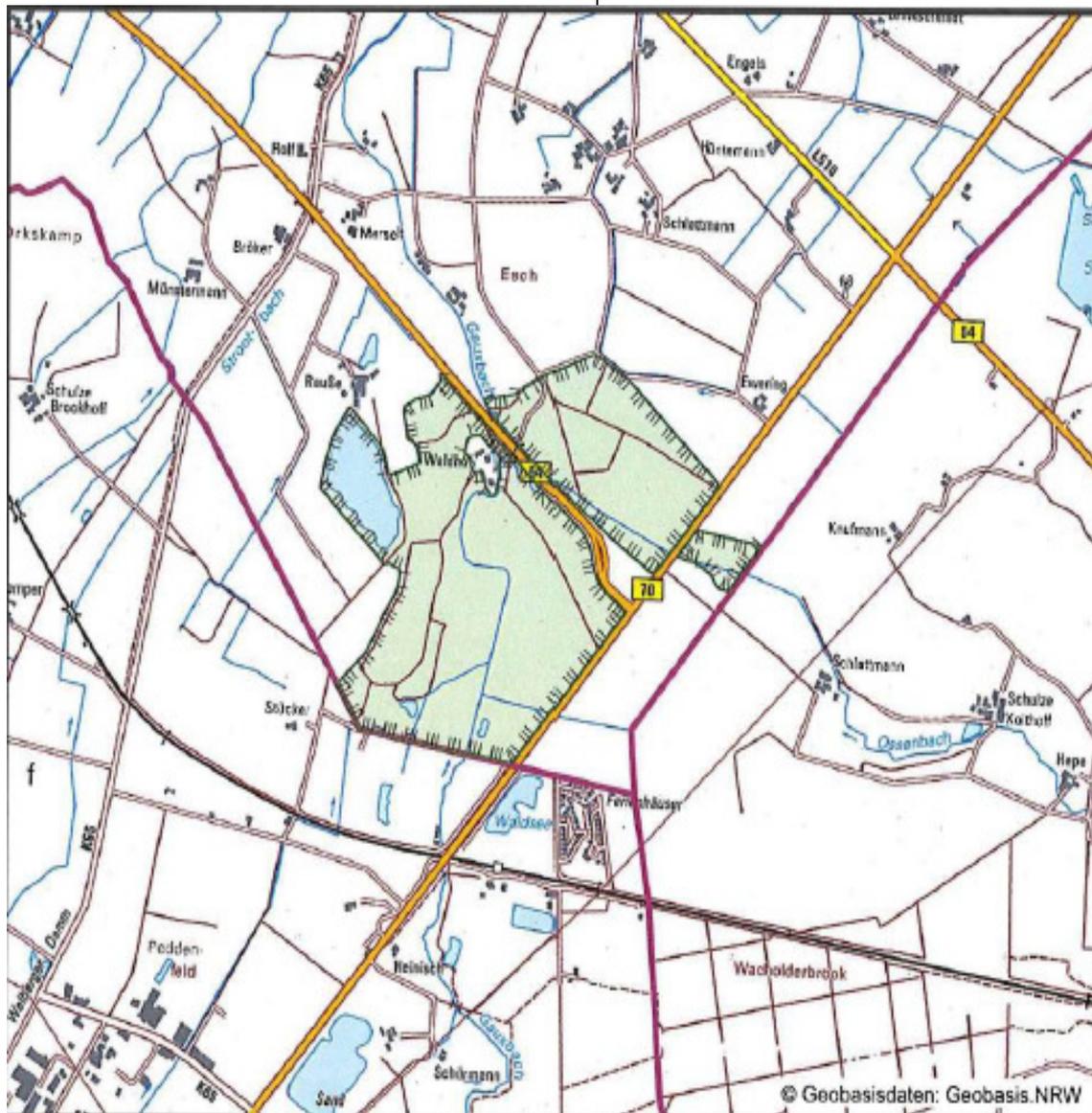
Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 16. Juli 2015

Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
51.1-010-ST/2009.0022-NSG Am Waldhof

  
Prof. Dr. Reinhard Klenke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 269-276



## Naturschutzgebiet "Am Waldhof"

### Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Am Waldhof",  
GMK Ochtrup, Stadt Ochtrup,  
Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.



1:25.000

TK 25  
3809

#### Legende

 Naturschutzgebiet

Münster, *den 16. Juli 2015*  
Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
51 1-010-ST/2009.0022  
NSG Am Waldhof

Prof. Dr. Reinhard Klenke

**164 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster Münster, den 16.07.2015  
52-500-0000870/0001.V

Die Dabbelt Futtermittel GbR, Winkelstr. 7, 59387 Ascheberg, hat hier einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Gemarkung Ascheberg, Flur 76, Flurstück 40, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile, die

- Gasdichte Abdeckung eines Gärrestelagers

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 3c (1) Satz 1 durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Andreas Klösener  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 277

**165 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

Bezirksregierung Münster 17.07.2015  
Dezernat 52  
Az.: 52-500-0355979/0006.V

**Technische und bauliche Änderung sowie Kapazitätserhöhung der vorhandenen Abfallbehandlungsanlage unter Einbeziehung / Umnutzung des bestehenden Betriebsgeländes und vorhandener Bauwerke der bestehenden Biogasanlage Borken-Hoxfeld der Heinrich Garvert GmbH & Co. KG, Garvertsweg 2, 46325 Borken-Hoxfeld**

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Nevinghoff 22 in 48147 Münster, hat der Heinrich Garvert GmbH & Co. KG, Garvertsweg 2, 46325 Borken, mit Datum vom 16.07.2015 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit dem folgenden verfügenden Teil erteilt:

"Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 19.01.2015 gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG1 - in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - die Genehmigung auf dem Grundstück in 46325 Borken-Hoxfeld, Garvertsweg 2; Gemarkung Hoxfeld, Flur 14, Flurstücke 15, 17, 59, 68 tlw., 72 und 74, die bestehende Anlage zur Behandlung und Zwischenlagerung von Abfällen durch

- Anlage 001 Chemisch physikalische Behandlungsanlage, gemäß Ziffer 8.8.1.1 und 8.2.2.1 der 4. BImSchV,
- Anlage 002 Anlage zur Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle, gemäß Ziffer 8.12.1.1 und 8.12.2 der 4. BImSchV,
- Anlage 003 Anlage zur Abfallbehandlung/Konfektionierung, gemäß Ziffer 8.11.1.1 und 8.11.2.4 der 4. BImSchV,

geändert zu errichten und zu betreiben.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der Änderung der von der Ursprungsgenehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

1. Baugenehmigung gemäß Bauordnung (BauO NRW)
2. Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
3. Genehmigung zur Errichtung von Anlagen in und an Gewässern gemäß § 99 Landeswassergesetz (LWG)
4. Befreiung gemäß Ziffer 6 des Landschaftsplanes Borken-Nord in Verbindung mit § 67 Bundesnaturschutzgesetz

Die Rechtsmittelbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang Klage erheben. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzulegen.

Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 VwGO bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Ich weise darauf hin, dass die Genehmigung vom 16.07.2015 nach Maßgabe der zugehörigen Antragsunterlagen und unter Vorbehalten, Bedingungen bzw. Befristungen (Ziffer III.) sowie unter Nebenbestimmungen (Ziffer IV.) zum Immissionsschutzrecht, Abfallrecht, Wasserrecht, Baurecht und Arbeitsschutz erteilt wurde.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheides mit Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen wird mit der Bekanntmachung (31.07.2015) für zwei Wochen vom 31.07.-14.08.2015 während der

Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus-  
gelegt:

1. Stadtverwaltung Borken, Im Piepershagen 17,  
46325 Borken
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, R-206,  
Nevinghoff 22, 48147 Münster

Im Auftrag  
gez. Reinhard Zurwieden  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 277-278

**166 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
53.09L- 500-53.0014/15/4.4.1

45699 Herten, den 22.07.2015

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Gelsenkirchen, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Raffinerieanlage auf dem Betriebsgrundstück Pawiker Str. 30, 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 18, Flurstück 13), vorgelegt.

Die RUHR OEL GmbH plant in den Rohgas- und Rohgaskondensat-Trocknern der Olefin-Anlage IV den Austausch der Molsiebe. Gleichzeitig ist für die Trockner TA-3001+R der Austausch der Behälter durch größere vorgesehen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Baal-Gösling  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 278

**167 Schulorganisation; Genehmigung und Be-  
kanntmachung der öffentlich-rechtlichen  
Vereinbarung zwischen den Städten Bottrop  
und Gelsenkirchen**

Die Städte Bottrop und Gelsenkirchen haben gem. §§ 1 und 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchuIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2015 (GV. NRW. S. 309), nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Städte Gelsenkirchen und Bottrop über den Betrieb einer gemeinsamen Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“**

**Präambel**

Durch die Umsetzung der Inklusion im Bildungssektor befindet sich die Förderschullandschaft landesweit in einer Umbruchphase.

Die Adolf-Kolping-Schule, die in der Trägerschaft der Stadt Bottrop steht, kann aufgrund rückläufiger Schülerzahlen nicht mehr als eigenständige Schule weitergeführt werden.

Die Stadt Bottrop ist jedoch bestrebt, eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ in Bottrop aufrecht zu erhalten, um Eltern von Kindern mit diesem Förderbedarf auch künftig vor Ort die Wahlmöglichkeit zwischen allgemeiner Schule und Förderschule zu erhalten.

Aus diesem Grund wird die Stadt Bottrop mit der Stadt Gelsenkirchen in der Weise kooperieren, dass die Adolf-Kolping-Schule als Teilstandort der Gelsenkirchener Bergmannsglückschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung weitergeführt werden kann.

Die Stadt Gelsenkirchen wird formal die Schulträgerschaft der gemeinsamen Schule übernehmen, die Stadt Bottrop verpflichtet sich jedoch, auch weiterhin Verantwortung für den Betrieb und das Schulleben des Standorts in Bottrop zu übernehmen, wie u.a. in den §§ 3-6 dieser Vereinbarung ausgeführt wird.

Das Vorhaben wird von den Schulaufsichtsbehörden begrüßt und gefördert.

**§ 1 Vereinbarungszweck**

- (1) Die Stadt Bottrop löst zum 01.08.2015 die jetzige Adolf-Kolping-Schule, Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung, als eigenständige Schule auf. Die Trägerschaft für den Förderzweig Emotionale und soziale Entwicklung geht ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Vereinbarung auf die Stadt Gelsenkirchen über (§ 23 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 GKG).
- (2) Ab dem Schuljahr 2015/16 wird in Bottrop die Adolf-Kolping-Schule als Teilstandort der Schule an der Bergmannsglückstraße, Städtische Förderschule - Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung - der Primarstufe und der Sekundarstufe I, Bergmannsglückstraße 75 in 45896 Gelsenkirchen, geführt.

**§ 2 Bezeichnung der Teilstandorte, Schulorte**

Der Teilstandort in Gelsenkirchen wird unter der Bezeichnung

Schule an der Bergmannsglückstraße  
Städtische Förderschule

- Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung -  
der Primarstufe und der Sekundarstufe I  
Bergmannsglückstraße 75, 45896 Gelsenkirchen,  
geführt.

Der Teilstandort für die Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Bottrop wird in Bottrop zunächst im Schulgebäude „Mühlenstr. 16, 46238 Bottrop, unter der Bezeichnung

Schule an der Bergmannsglückstraße  
Förderschule der Stadt Gelsenkirchen,  
- Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung -  
der Primarstufe und der Sekundarstufe I  
Teilstandort Mühlenstr. 16, 46238 Bottrop,  
geführt.

- (2) Ab dem Schuljahr 2016/17 wird der derzeitige Standort der Hauptschule Lehmkuhle, Alter Südring 20, 46236 Bottrop, voraussichtlich dauerhafter Standort des Teilstandortes der Förderschule sein, da die Hauptschule zu diesem Zeitpunkt endgültig aufgelöst wird.

**§ 3 Sach- und Personalkosten**

- (1) Die Stadt Bottrop verpflichtet sich, die entstehenden jährlichen Schulbetriebskosten für den Teilstandort Bottrop zu zahlen. Zu den Schulbetriebskosten gehören insbesondere die nachstehend aufgeführten Sach- und Personalkosten:

- Sachkosten:

Schülerfahrkosten, Kosten für Lehr- und Unterrichtsmittel sowie der Lernmittelfreiheit, Bürobedarf, Neubeschaffung und Ergänzung der Schuleinrichtung, Betriebskosten, Versicherungsprämien (mit Ausnahme der Schülerunfallversicherung), Unterhaltung des Gebäudes und der Anlagen.

- Personalkosten für das von der Stadt Bottrop gestellte Personal:

Hausmeister, Schulsekretariat und ggfls. weiteres nicht lehrendes Personal

Diese Kosten wird die Stadt Bottrop über ihren Haushalt abwickeln.

Die Standards bei der Sach- und Personalausstattung für den Teilstandort Bottrop werden von der Stadt Bottrop festgelegt.

Alle Vermögensgegenstände am Teilstandort Bottrop verbleiben im Eigentum der Stadt Bottrop. Ein Austausch von Inventar zwischen den beiden Schulstandorten bedarf der vorherigen Zustimmung sowohl der Stadt Bottrop als auch der Stadt Gelsenkirchen.

- (2) Die auf die Gemeinden und Gemeindeverbände entfallenden Zuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz werden jährlich durch das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium errechnet und festgesetzt.

Beim Schüleransatz nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz werden den Gemeinden und den Kreisen alle Schüler zugerechnet, die eine Schule besuchen, deren Träger sie sind.

Um eine Gleichbehandlung mit den als Zweckverband geführten Schulen herzustellen, werden die Schüler/innen den an einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung beteiligten Kommunen entsprechend dem in der Vereinbarung geregelten Finanzierungsanteil zugerechnet.

Der Stadt Bottrop werden somit alle Schüler/innen zugerechnet, die den Standort in Bottrop besuchen.

Die Stadt Gelsenkirchen als Schulträger ist verpflichtet, die schulstatistischen Daten an IT.NRW zu melden und die Finanzierungs-beteiligung der Stadt Bottrop im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung anzugeben.

Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass der Finanzierungsanteil nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz sich nach dem prozentualen Anteil der Schüler/innen am Bottroper Standort gemessen an der Gesamtzahl aller Schüler/innen der Schule bestimmt.

Bei Änderung der maßgeblichen Grundlagen im Gemeindefinanzierungsgesetz stimmen sich die Vertragspartner über die Anpassung der Berechnungsmodalitäten ab.

- (3) Die Beiträge zur gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung wird die Stadt Gelsenkirchen als Schulträger aus organisatorischen Gründen über den eigenen Haushalt abwickeln und nach Rechnungsstellung innerhalb eines Monats durch die Stadt Bottrop erstattet erhalten.

- (4) Als Koordinierungspauschale entrichtet die Stadt Bottrop einen Anteil von 10 % der tatsächlichen jährlichen Kosten des Arbeitsplatzes der Schulsekretärin am Teilstandort der „Schule an der Bergmannsglückstraße“ in Gelsenkirchen. Dies sind auf der Basis von 21 Wochenstunden in der Entgeltgruppe 5 TVÖD zurzeit rund 2.100,00 Euro.

Zusätzlich zahlt die Stadt Bottrop sonstige Overheadkosten in Höhe von 5.000,00 Euro jährlich.

**§ 4 Schülerfahrkosten**

- (1) Schülerfahrkosten der Schülerinnen und Schüler zum Teilstandort Bottrop werden von der Stadt Bottrop übernommen. Die Prüfung der Anspruchsberechtigung sowie

die Gewährung von Schülerfahrkosten obliegen der Stadt Bottrop.

- (2) Soweit Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Gelsenkirchen die Schule am Teilstandort Bottrop besuchen, ist die Zuständigkeit der Stadt Bottrop gegeben.

Insoweit weichen die Regelungen der Abs. 1 und 2 vom Schulträgerprinzip des § 4 der Schülerfahrkostenverordnung (SchfKVO) ab.

- (3) Soweit Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Bottrop die Schule am Schulstandort in Gelsenkirchen besuchen, wird die Zuständigkeit von der Stadt Gelsenkirchen wahrgenommen. Diese Regelung gilt auch dann weiterhin, wenn der Teilstandort Bottrop aufgelöst werden sollte.

#### § 5 Unterrichtspflichten und Kooperationsgespräche, Sonstiges

- (1) Die Städte Gelsenkirchen und Bottrop unterrichten sich wechselseitig über alle die Schule betreffenden Maßnahmen, die schulorganisatorisch, räumlich oder finanziell von erheblicher Bedeutung für den Teilstandort Bottrop sind, schon im Vorbereitungsstadium und geben sich Gelegenheit zur Stellungnahme.

- (2) Außerdem verpflichten sich die die Vereinbarung schließenden Städte, mindestens einmal pro Jahr Kooperationsgespräche zu führen. Die Termine hierzu werden federführend von der Stadt Gelsenkirchen in Absprache mit der Stadt Bottrop anberaumt. An diesem Termin soll die jeweilige Schulleitung teilnehmen.

- (3) Die Aktenführung für alle Belange des Teilstandortes Bottrop, besonders auch des Nachweises von Schulbesuch und Schulabschlüssen, verbleibt bei der Stadt Bottrop.

#### § 6 Repräsentation

- (1) Die Stadt Gelsenkirchen stellt sicher, dass auch ein Vertreter der Stadt Bottrop für den Schulträger an Sitzungen der Schulkonferenz teilnehmen kann.

- (2) Die Stadt Gelsenkirchen sichert der Stadt Bottrop zu, sie bei der Repräsentanz und Außendarstellung des Standortes in Bottrop (Schulfeste, Jubiläen etc.) angemessen zu beteiligen. Über die jeweiligen Termine informiert die Stadt Gelsenkirchen die Stadt Bottrop ausreichend frühzeitig.

#### § 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung, Schiedsabrede

- (1) Diese Vereinbarung wird am 01.08.2015 wirksam, es sei denn, der Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde ist ein späterer Zeitpunkt.

Die Vereinbarung gilt unbefristet.

- (2) Sie kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Schuljahres gekündigt werden.

- (3) In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis aller Beteiligten anzustreben.

- (4) Über Streitigkeiten entscheidet als Schiedsstelle die für die Schulaufsicht über die Förderschulen zuständige obere Schulaufsichtsbehörde.

Gelsenkirchen, 13.07.2015

Bottrop, 06.07.2015

In Vertretung:  
gez. Dr. Beck  
(Stadtdirektor)

In Vertretung:  
gez. Ketzner  
(Erster Beigeordneter)

#### Genehmigung

Gem. § 24 Abs. 2 i.V.m. § 29 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchuIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2015 (GV. NRW. S. 309), genehmige ich hiermit die zwischen den Städten Bottrop und Gelsenkirchen zur Bildung und Führung eines Teilstandortes der Schule an der Bergmannsglückstraße, Förderschule der Stadt Gelsenkirchen mit dem Förderschwerpunkt "Emotionale und soziale Entwicklung", am Standort der zum Beginn des Schuljahres 2015/2016 (01.08.2015) aufgelösten Adolf-Kolping-Schule, Förderschule der Stadt Bottrop mit den Förderschwerpunkten "Lernen" und "Emotionale und soziale Entwicklung", abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 06.07./13.07.2015.

Münster, den 22.07.2015

Bezirksregierung Münster  
48.02.01.01-100 u. 200  
Im Auftrag



#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Bottrop und Gelsenkirchen sowie meine Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit öffentlich

Münster, 22.07.2015

Bezirksregierung Münster  
48.02.01.01-100 u. 200  
Im Auftrag



bekannt gemacht.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 278-280







## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster